

## **MITTEILUNG AN DIE KUNDEN**

*Verfügung des Präsidenten des Ministerrates - Abteilung Zivilschutz Nr. 1023 vom 15.09.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 225 vom 26.09.2023, betreffend erste dringende Zivilschutzmaßnahmen aufgrund der außergewöhnlichen Wetterereignisse welche vom 13 Juli bis 6 August 2023 die Gebiete der Region Friaul-Julisch Venetien betroffen haben.*

### **RECHT AUF AUSSETZUNG DER DARLEHENS RATEN**

Gemäß Art. 9 der oben genannten Verfügung teilen wir unseren Kunden mit, dass Darlehensnehmer das Recht auf Aussetzung der Darlehensraten haben, wenn das Darlehen für Immobilien, die geräumt wurden, oder für die Ausübung von Handels- und Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich landwirtschaftlicher Tätigkeiten, in besagten Immobilien aufgenommen wurden. Die Aussetzung kann bis die Immobilie wieder benutzbar oder bewohnbar ist, jedoch maximal bis zum Datum der Aufhebung des Notstandes (28.08.2024) beansprucht werden. Der Darlehensnehmer kann zwischen der Aussetzung der gesamten Rate oder der Aussetzung des Kapitalanteils der Rate entscheiden. Dem Antrag auf Aussetzung muss eine Eigenerklärung im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28.12.2000 beigefügt werden.

### **FRISTEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES RECHTS AUF AUSSETZUNG UND ANTRAGSMODALITÄTEN**

Eine Aussetzung der Darlehensraten kann bis zum 10.11.2023 beantragt werden.

Der Antrag, einschließlich der Eigenerklärung bezüglich des Schadens, ist schriftlich an die Bank zu richten, bei der das Darlehen beantragt wurde.

### **AUSSETZUNGSMODALITÄTEN UND RÜCKERSTATTUNGSZEITEN**

Die Aussetzung kann nur einmal innerhalb der vorgenannten Frist beantragt werden und bleibt aufrecht, bis genannte Immobilie wieder benutzbar oder bewohnbar geworden ist, spätestens jedoch bis zum Datum der Aufhebung des Notstandes (28.08.2024). Nach Wegfall der Aussetzung nimmt der Kunde die Zahlung der Restschuld wieder auf. Dies gemäß Tilgungsplan, den die Bank dem Kunden aushändigt.



## **KOSTEN DER AUSSETZUNG**

Der Antrag auf Aussetzung bringt keine zusätzlichen Gebühren oder Spesen für die Kreditprüfung zu Lasten des Kunden mit sich; auch werden keine zusätzlichen Sicherheiten gefordert. Die vertraglich vereinbarten Zinsen, die während der Dauer der Aussetzung anreifen, sind bzw. bleiben zu Lasten des Kunden.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt in Übereinstimmung mit der Vereinbarung vom 18.12.2009 zwischen ABI und den Verbraucherverbänden über die Aussetzung von Zahlungen.

Mit freundlichen Grüßen

**Raiffeisen Landesbank Südtirol AG**

Der Generaldirektor  
Dr. Zenone Giacomuzzi